

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 28. Juni 2001 i.d.g.F.,

sowie der §§ 19 ff. Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F.,

und der §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 i.d.g.F., BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F.

verordnet:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bludenz hebt für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage Gebühren (Kanalbenützungsgebühren) ein.

§ 2 Bemessung der Gebühr

- (1) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der Abwässer zugrunde gelegt. Die Menge der Abwässer wird nach dem Wasserverbrauch ermittelt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis wird jedoch vom Einbau eines geeigneten Wasserzählers (Subzähler) abhängig gemacht. Als geeigneter Wasserzähler gilt nur der vom Wasserwerk Bludenz eingebaute Zähler. Liegen die Objekte nicht im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage der Stadt Bludenz, gelten nur die von den dortigen Wasserversorgungseinrichtungen eingebauten, kontrollierten und gewarteten Zähler als geeignet.
- (3) Der Berechnung der Kanalgebühren ist die Menge der Schmutzwässer zugrunde zu legen.
- (4) Wird Regenwasser gesammelt und als Brauchwasser verwendet, so ist dies durch eine geeignete Messanlage (Wasserzähler) nachzuweisen.

§ 3

Gebührenberechnung, Gebühreneinhebung

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr errechnet sich aus den Gesamtbenutzungsgebühren geteilt durch den Jahresanfall an m³ Abwasser.

Diese Kanalbenutzungsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Abwassermenge zum 31. März, 30. Juni, 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

- (2) Als Betriebsstätten gelten Handels-, Gewerbe-, Industrie- und sonstige Betriebe, gewerbliche Autogaragen, Ämter, Schulen, Spitäler, öffentliche Gebäude u. dgl.
- (3) Einzelne oder mehrere vermietete Räume werden als eine Einheit gerechnet.

§ 4

Pauschalgebühren

- (1) Ist kein geeigneter Wasserzähler im Sinne des § 2 Abs. 2 dritter Satz vorhanden, so werden die Kanalbenutzungsgebühren wie folgt pauschaliert:

Haushalte – je gemeldeter Person
(mit ordentlichem, weiterem oder zweiten Wohnsitz) 60 m³ jährlich

Als Stichtag wird der 01.01. eines Jahres festgelegt. Ergibt sich eine Änderung während des 1. Halbjahres, werden 30 m³ jährlich verrechnet, eine Änderung während des 2. Halbjahres wird nicht berücksichtigt.

- (2) Bei Vermietung von Fremdenzimmern werden pro 250 Nächtingungen 60 m³ jährlich für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren zugrunde gelegt. Mehr als 250 bzw. weniger als 250 Nächtingungen werden anteilmäßig verrechnet.

- (3) Wird Regenwasser gesammelt und als Brauchwasser verwendet und erfolgt der Nachweis nicht durch einen eigenen Wasserzähler, so werden pauschal 15 m³ jährlich pro gemeldeter Person im Haushalt zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren herangezogen.

§ 5 Gebührensatz

„Der Gebührensatz pro m³ Abwasser beträgt EUR 2,72 netto, zuzüglich 10 % USt. = EUR 2,99“.

§ 6 Mengenrabatt

- a) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 100.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenützungsgebühr für die gesamte Menge um 15 v.H..
- b) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 150.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenützungsgebühr für die gesamte Menge um 20 v.H..
- c) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 200.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenützungsgebühr für die gesamte Menge um 25 v.H., sofern der Abgabepflichtige mit der Entrichtung der fälligen Kanalgebühren nicht in Verzug ist.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Die im § 3 Abs. 1 genannte Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Objektes zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließende Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 8

Befreiungen, Meldepflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kanalbenützungsgebühr ruht nur dann, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte
 - a) infolge eines Umbaus (§ 2 lit. 1 Baugesetz), wozu eine Baubewilligung gem. § 23 Abs. 1 lit. b) Baugesetz erforderlich ist;
 - b) infolge einer Räumung (§ 49 Baugesetz); oder
 - c) infolge einer Sanierung, das sind Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken, die keinen nachteiligen Einfluss auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Verkehr, das Landschafts- und Ortsbild haben und nicht länger als zwei Monate dauernd unbenutzt steht und dies im vorhinein schriftlich der Stadt Bludenz angezeigt wurde. Vorübergehendes Nichtbewohnen oder Nichtbenützen einer Wohnung bzw. Betriebsstätte befreit daher nicht von der Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr.
- (2) Der Eigentümer eines Objektes ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Gebührenvorschreibung betreffen, innerhalb eines Monats der Stadt Bludenz anzuzeigen.
- (3) Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen bleiben während des Abrechnungszeitraumes unberücksichtigt.

§ 9

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz betriebsfertig hergestellt wurde bzw. mit dem Bezug des Objektes.

Stadtvertretungsbeschluss vom 28.06.2001, i.d.g.F. vom 04.07.2002, 19.12.2002, 25.09.2003, 16.11.2006, 15.11.2007, 01.07.2010, 18.11.2010, 17.11.2011, 15.11.2012, 12.11.2013, 12.12.2013, 20.11.2014, 19.11.2015, 17.11.2016, 16.11.17, 14.11.2018, 14.11.2019, 10.12.2020.